Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 108. Dienstags, den 14. December 1841.

Aide toi et le ciel t'aidera!

zu deutsch: wehr dich!

In Nr. 94 d. Bl. werden einige mehr oder minder beachtenswerthe, in Preußen vorgekommene, Eingriffe in die Rechte der Sortimentsbuchhändler zur Sprache gebracht; dabei wird geäußert, daß es

> wohl zum Ressort des Buchhändler-Vorstandes gehöre, dieß zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde zu bringen und um Abstellung dieser Eingriffe in gewerbliche Rechte zu bitten.

Es ist dieß nicht das erste und auch nicht das letzte Mal gewesen, daß solche Anforderungen an den Börsenvorstand (denn dieser ist doch wohl gemeint) und an den Börsenverein gemacht worden sind, und wenn dieser eine von allen deutschen Staaten anerkannte Innung aller deutschen Buchhändler wäre, was er keineswegs ist, ließe sich die vorliegende Anforderung auch wohl rechtfertigen. — Wie die Sachen aber wirklich liegen, würden die Königl. Preuß. Staatsbehörden auf Denunciationen und Remonstrationen eines in einem andern Staate constituirten freien Vereins schwerlich Rücksicht nehmen, ja dieselben wohl gar als unbefugte Anmaaßungen zurückweisen, wenigstens berechtigt sein, so zu thun.

Aber vom vorliegenden Falle ganz absehend, möchte ich fragen, warum, wie unter uns so häufig geschieht, der in seinen Rechten gekränkte Einzelne sich damit begnügt, seine Noth in unsern Buchhändlerblättern zu klagen vor Collegen, denen er damit in der Regel gar nichts Neues sagt, da sie in derselben Bedrängniß zu sein pflegen? Warum wendet er sich nicht selbst an die Behörden seines Ortes oder Staates, die allein Abhülfe schaffen können, und bei denen wir die Bereitwilligkeit dazu voraussetzen können und müssen? Wir Buchhändler sind vor den meisten andern Gewerbtreibenden darin im Vortheil, daß wir in der Regel mit den Männern, die öffentliche Aemter bekleiden, in geschäftlicher und oft auch in freundschaftlicher Beziehung stehen; warum machen wir von diesem Vortheile in gerechter Selbstvertheidigung so selten Gebrauch? — Wenn man Rechte genießen will, muß man auch, sie zu vertheidigen, weder zu faul noch zu feig sein. Mit dem Jammern ist wenig gethan, man muß handeln.

Indessen verkenne ich keineswegs, daß sich der Einzelne in der Vertheidigung der Rechte, die ihm als Mitglied eines Standes zustehen, mitunter Kosten, Unannehmlichkeiten und Nachtheilen aussetzt, welche den Gewinn des Obsiegens für den einzelnen Fall überwiegen, und daß Klagen und Beschwerden, die von einer Gesammtheit ausgehen, mehr Gewicht haben, aber dann muß auch die ganze Gesammtheit dabei interessirt sein. Wenn wir nun den Börsenverein zwar als keine Innung, aber doch als einen freien Verein von Buchhändlern, der den ganzen deutschen Buchhandel repräsentirt, anerkennen, so darf sich seine Thätigkeit auch nur auf die allgemeinen Interessen desselben erstrecken, und er hat genug zu thun, um diese tüchtig zu vertreten.

Angelegenheiten aber, wie die hier vorliegende, welche zunächst nur eine einzelne Gegend betreffen, eigneten sich vorzüglich zur Besprechung auf den von mir bisher vergeblich anempfohlnen Kreisversammlungen, nicht gerade um darüber förmliche Beschlüsse zu fassen, sondern vielmehr in der Art, daß sich die Einzelnen aus einem Lande oder einer Provinz bei Gelegenheit der Kreisversammlung zu gemeinschaftlichen Schritten bei ihren Behörden vereinigten, das ihnen wiederfahrene Unrecht vorstellten, um Abhülfe bäten, und vielleicht auch unmaaßgebliche Vorschläge thäten, wie diese zu bewirken sei.

Es gibt auch rein geschäftliche Fragen, worüber man sich auf Kreisversammlungen verständigen und zu gemeinschaftlichen Maaßregeln vereinigen könnte, aber nicht durch Majoritätsbeschlüsse, denen sich die Minorität fügen müßte, sondern durch freien Zusammentritt der zu gemeinsamem